

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 97/11 R

L 2 VS 30/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 11 VS 362/05 (SG Lübeck)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Ost,
Prötzeler Chaussee 25, 15344 Strausberg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm wegen Versäumung der Frist zur Begründung der
Revision gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
29. März 2011 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird abge-
lehnt.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landes-
sozialgerichts vom 29. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 29.3.2011 die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Lübeck vom 3.7.2008 zurückgewiesen. Das Urteil des LSG ist dem Kläger persönlich am 5.8.2011 durch Zustellungsauftrag an die Deutsche Post AG zugestellt worden. Der Bevollmächtigte des Klägers hat mit dem - am 5.9.2011 beim BSG eingegangenen - Schriftsatz vom gleichen Tag die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Mit dem - am 12.10.2011 eingegangenen - Schriftsatz vom gleichen Tag hat der Bevollmächtigte beantragt, die Frist zur Begründung der Revision ua aufgrund erheblicher Arbeitsüberlastung und der Komplexität der Sache um einen Monat zu verlängern. Der Senatsvorsitzende hat mit Schreiben vom 13.10.2011, dem Bevollmächtigten zugestellt am 19.10.2011, diesen Antrag abgelehnt, weil er entgegen § 164 Abs 2 S 2 SGG erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist, die am 5.10.2011 endete, beim BSG eingegangen sei. Mit Schriftsatz vom 5.11.2011, eingegangen am 7.11.2011, ist die Revision begründet worden.
- 2 Mit dem - am 8.11.2011 eingegangenen - Schriftsatz vom gleichen Tag hat der Bevollmächtigte des Klägers unter Hinweis auf das Schreiben des BSG vom 13.10.2011 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung trägt er vor, er habe die Revisionsbegründungsfrist aufgrund gesundheitlicher Probleme, die letztlich zu einem Krankenhausaufenthalt geführt hätten, nicht eingehalten. Zur Glaubhaftmachung hat er eine ärztliche Bescheinigung der I.-Kliniken vorgelegt. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Sache und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die versäumte Prozesshandlung mit Schriftsatz vom 5.11.2011 und damit fristgemäß nachgeholt worden sei, möge Wiedereinsetzung gewährt werden.

II

- 3 Die Revision ist gemäß § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht in der gesetzlichen Frist begründet worden ist. Der Kläger hat die Revision gegen das ihm am 5.8.2011 zugestellte Urteil durch seinen Bevollmächtigten erst am 7.11.2011 begründet. Damit hat er die Begründungsfrist von zwei Monaten nach § 164 Abs 2 S 1 SGG nicht gewahrt, weil diese Frist bereits am 5.10.2011 abgelaufen war.
- 4 Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gründen für eine Wiedereinsetzung (§ 67 Abs 1 SGG) fehlen vollständig. Zu Ermittlungen "ins Blaue hinein" ist der Senat nicht verpflichtet.
- 5



Der erst nach Ablauf der Begründungsfrist am 5.10.2011 beim BSG eingegangene Antrag auf Fristverlängerung vom 12.10.2011 konnte eine berechtigte Erwartung des Klägers auf Gewährung einer Verlängerung von vorneherein nicht begründen. Ebenso wenig vermag die erst am 28.10.2011 begonnene stationäre Krankenhausbehandlung des Prozessbevollmächtigten die bereits mit Ablauf des 5.10.2011 eingetretene Säumnis weder zu begründen noch erst recht zu entschuldigen. Dafür, dass die der stationären Behandlung vom 28.10.2011 zugrunde liegenden Erkrankungen bereits vorher vorgelegen und den Vertreter des Klägers an der Einhaltung der Begründungsfrist gehindert haben könnten, fehlt es an jedem substantiierten Hinweis, zumal auch der Antrag des Klägervertreters auf Fristverlängerung vom 12.10.2011 gerade nicht mit dessen gesundheitlicher Situation begründet worden war.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)